

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

21.10.2008**7.36.04 Nr. 1**

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang
„Historische und gegenwärtige Bildkulturen: Klassische Archäologie /
Kunstgeschichte“

Spezielle Ordnung für den Studiengang Historische und gegenwärtige Bildkulturen: Klassische Archäologie / Kunstgeschichte mit dem Abschluss Magister Artium vom 25.08.200

Fassungsinformationen

1. Änderungsfassung: im Fachbereichsrat am 02.05.2017 beschlossen; im Präsidium am 07.06.2017 genehmigt, tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>
<i>Spezielle Ordnung</i>	FBR: 25.08.2008	Präsidium: 25.09.2008
<i>1. Änderungsfassung</i>	FBR: 02.05.2017	Präsidium: 07.06.2017

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 AllB)	3
§ 2 (zu § 2)	3
§ 3 (zu § 4 Abs. 2)	3
§ 3a (zu § 7)	3
§ 4 (zu § 9 Abs. 1)	3
§ 5 (zu § 10 Abs. 1)	3
§ 6 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1)	3
§ 7 (zu § 13)	3
§ 8 (zu § 25 Abs. 1)	4
§ 9 (zu § 25 Abs. 2 Satz 2)	4
§ 10 (zu § 26 Abs. 1)	4
§ 11 (zu § 26 Abs. 4)	4
§ 12 (zu § 26 Abs 5)	4
§ 13 (zu § 26 Abs. 6)	4

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Historische und gegenwärtige Bildkulturen: Klassische Archäologie / Kunstgeschichte	21.10.2008	7.36.04 Nr. 1	S. 2
---	------------	---------------	------

§ 14 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2).....	4
§ 15 (zu § 31 Abs. 1)	4
§ 16 (zu § 33 Satz 2)	4
§ 17 (zu § 34 Abs. 4)	4
§ 18 (zu § 39 Abs. 1)	4
§ 19	4
§ 20 (zu § 40).....	5

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Historische und gegenwärtige Bildkulturen: Klassische Archäologie / Kunstgeschichte	21.10.2008	7.36.04 Nr. 1	S. 3
---	------------	---------------	------

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU vom 21.07.2004 (StAnz S. 3154) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Fachbereich 04 - Geschichts- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 AIB)

Der Master-Studiengang „Historische und gegenwärtige Bildkulturen: Klassische Archäologie / Kunstgeschichte“ führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 4 Semester.

§ 2 (zu § 2)

Der Fachbereich 04 - Geschichts- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines Magister Artium.

§ 3 (zu § 4 Abs. 2)

Der Masterstudiengang ist konsekutiv zu dem Bachelor-Studiengang ‚Geschichts- und Kulturwissenschaften‘ mit Klassischer Archäologie oder Kunstgeschichte als Hauptfach, dem Themen-BA „Kultur der Antike“ sowie Themen-BAs, in denen Klassische Archäologie und/oder Kunstgeschichte mindestens im Umfang von 50 CP studiert wurden. Für die Aufnahme des MA-Studiums wird die Mindestnote „Gut“ vorausgesetzt; Ausnahmen können nach einem ausführlichen Beratungsgespräch mit schriftlicher Zustimmung des Studiengangverantwortlichen genehmigt werden. Die Eignung der Bewerber wird darüber hinaus generell in einem obligatorischen Beratungsgespräch vor der Aufnahme des Studiums festgestellt. Sprachvoraussetzungen: Die Bewerber mit dem Hauptfach Klassische Archäologie verfügen über das Graecum oder das Latinum oder vergleichbare Sprachkenntnisse sowie über Kenntnisse in mindestens zwei modernen Fremdsprachen. Die Bewerber mit dem Hauptfach Kunstgeschichte verfügen über das Latinum oder vergleichbare Sprachkenntnisse sowie über Kenntnisse in mindestens zwei modernen Fremdsprachen.

§ 3a (zu § 7)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die vollständige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen

(2) Fehlzeiten im Umfang von bis zu zwei Sitzungen lassen den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung unberührt.

(3) Bei dem Versäumen von mehr als zwei Sitzungen bis zur Hälfte der für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen ist zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Zulassung zur Prüfung für jede weitere versäumte Sitzung eine Kompensationsleistung zu erbringen. Art und Umfang der Kompensationsleistung bestimmt die/der Lehrende.

(4) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Regelungen der Abs. 1-3.

§ 4 (zu § 9 Abs. 1)

Die Studierenden können an einem Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum teilnehmen; zu näherem vgl. die Einführung zum Modul Praktikum im Modulhandbuch.

§ 5 (zu § 10 Abs. 1)

Die Prüfungsverfahren sind für die einzelnen Module im Modulhandbuch (Anlage 2) festgelegt.

§ 6 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1)

Als Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigelegt. Er gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums.

§ 7 (zu § 13)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Historische und gegenwärtige Bildkulturen: Klassische Archäologie / Kunstgeschichte	21.10.2008	7.36.04 Nr. 1	S. 4
---	------------	---------------	------

§ 8 (zu § 25 Abs. 1)

Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Essays, Hausarbeiten, Rezensionen, Referate, Präsentationen und Projekt- bzw. Exkursionsberichte. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2). Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist in § 28 und § 29 AIB festgelegt.

§ 9 (zu § 25 Abs. 2 Satz 2)

Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach 20 Minuten.

§ 10 (zu § 26 Abs. 1)

Die Thesis ist ein eigenständiges Modul. Die Thesis muss mindestens mit 5 Punkten bewertet sein, um als bestanden zu gelten.

§ 11 (zu § 26 Abs. 4)

Die Abschlussarbeit (Thesis) kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

§ 12 (zu § 26 Abs 5)

Die Thesis wird vom Prüfungsausschuss zu Beginn der Vorlesungszeit ausgegeben. Die Bearbeitungsdauer beträgt 22,5 Wochen (Vollarbeitszeit; 900 h).

§ 13 (zu § 26 Abs. 6)

Eine Rückgabe der Thesis ist einmalig bis zu 2 Wochen nach Ausgabe zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 14 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche Module bestanden sind.

§ 15 (zu § 31 Abs. 1)

Alle Modulnoten gehen in die Gesamtnote mit einfacher Gewichtung ein. Das Thesis-Modul wird dreifach gewichtet.

§ 16 (zu § 33 Satz 2)

Die eine modulbegleitende Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss binnen 4 Wochen nach Prüfungsende eingesehen werden.

§ 17 (zu § 34 Abs. 4)

Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen.

§ 18 (zu § 39 Abs. 1)

Studierende, die das Magister-Studium mit einem Haupt- oder Nebenfach Klassische Archäologie und/oder Kunstgeschichte an der Justus-Liebig-Universität Gießen bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, führen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende. Veranstaltungen des Magister-Studienganges werden nach In-Kraft-Treten dieser Speziellen Ordnung und Studienbeginn des ersten Master-Jahrgangs noch 2 Jahre angeboten.

§ 19

(1) Prüfungen einschließlich ihrer Wiederholungen können letztmalig im Sommersemester 2018 abgelegt werden. Mit Ablauf des Sommersemesters 2018 ist der Studiengang ohne weitere Berücksichtigung von Härtefällen oder Prüfungsrücktritten endgültig aufgehoben.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Historische und gegenwärtige Bildkulturen: Klassische Archäologie / Kunstgeschichte	21.10.2008	7.36.04 Nr. 1	S. 5
---	------------	---------------	------

(2) Mit Ablauf des Sommersemesters 2018 tritt diese Ordnung außer Kraft.

§ 20 (zu § 40)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 19.09.2008

Prof. Dr. Athina Lexutt

Dekanin des Fachbereichs 04 - Geschichts- und Kulturwissenschaften